Beratungsgrundlage unserer Tätigkeit für Sie

Lieber Kunde.

das Oberlandesgericht Karlsruhe hat entschieden, dass Makler gesetzlich verpflichtet sind, Tarifangebote von Versicherern, die nicht mit Maklern kooperieren, in die Marktuntersuchung einzubeziehen, sofern er nicht auf eine eingeschränkte Beratungsgrundlage hinweist. Dieser Hinweis muss zunächst über die Art und Weise informieren, wie der Makler die Information gewinnt (Informationsgrundlage). Dem wollen wir gern nachkommen.

In den Geschäftsbereichen, in denen Tarife zur Deckung der Risiken angeboten werden, wie dem Privatkunden- oder einfachen Gewerbegeschäft, verwenden wir Software verschiedener Hersteller, mit der wir das Tarifangebot der am Maklermarkt präsenten Versicherer nach den Ihren Wünschen und Bedürfnissen entsprechenden Tarifmerkmalen selektieren und einem Preis-Leistungsvergleich unterziehen.

Ferner soll der Makler darüber informieren, welchen Marktanteil und welche relative Bedeutung die von ihm untersuchten im Verhältnis zu solchen Versicherern haben, die nicht mit Maklern kooperieren. Diese Information zur Marktgrundlage können wir Ihnen leider nicht geben. Zum einen sind Versicherer, die den Vertriebsweg der Makler ausschließen, nicht verpflichtet, Makler mit Informationen zu ihren Produkten versorgen. Zum anderen nennt weder das Urteil verlässliche Quellen für Informationen zu Marktanteilen und deren Bedeutung, noch sind uns solche bekannt.

Dessen ungeachtet können wir unsere Maklerleistungen nicht erbringen, wenn Versicherer nicht kooperieren. Wir können deren Tarife nicht vermitteln. Bezogen auf Verträge dieser Versicherer könnten wir Sie nur betreuen, wenn Sie uns eine uneingeschränkte Vollmacht erteilen. Schließlich müssten wir Ihnen für unsere Leistungen ein Vermittlungshonorar berechnen, während wir für die Vermittlung und Betreuung der Ihnen aus dem Maklermarkt empfohlenen Tarife aus der Prämie vergütet werden. Dies wollen wir Ihnen nicht abverlangen. Deshalb haben wir Sie in unserer Vermittler-Erstinformation darüber informiert, dass wir aus der Prämie vergütet werden und Ihnen daher kein gesondertes Honorar berechnen. Dies vorausgeschickt, bitten wir Sie, gemäß § 60 Abs. 3 VVG auf weitergehende Angaben zu der Beratungsgrundlage unserer Tätigkeit zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Maklerhaus

Hiermit verzichte ich auf etwaige weitere Mitteilung und Angaben zur Markt- und Informationsgrundlage Ihrer Leistung nach § 60 Abs. 2 VVG.		
	, den	
(Ort)	(Datum)	(Unterschrift Kunde)